Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 1	Posen, den 21. Januar	1942

C-III-40115

Inhalt

Seite

Nr. 1: Persönliche Angelegenheiten 2

Nr. 2: Anordnung über die Preisbildung für Sirup, vom 5. Dezember 1941 2

Nr. 3: Erste Anordnung zur Änderung über Preise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941, vom 8. Dezember 1941 4

Nr. 4: Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Preisbildung in der Gießerei-Industrie des Reichsgaues Wartheland vom 10. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 26, S. 403), vom 12. Dezember 1941 4

Nr. 5: Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine, vom 15. Dezember 1941 5

Nr. 6: Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Preisbildung für Tuch- und Kleiderstoffe vom 24. April 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 20, S. 277), vom 15. Dezember 1941 5

Nr. 7: Bekanntmachung der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung im Reichsgau Wartheland vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 354), vom 2. Januar 1942 6

Nr. 8: Anordnung über die Abgabe und den Bezug von Kerzen für Gemeinschaftsfeiern, öffentliche Veranstaltungen sowie Gaststätten, vom 5. Januar 1942 8

Nr. 9: Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 134) 8

Nr. 10: Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28. März 1936 — IV b 12068/4255 — (Reichsministerialbl. i. V. S. 489) betreffend die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesezbl. I, S. 17) 13

Nr. 11: Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. September 1936 — IV B 2361/4214 (Reichsministerialbl. i. V. S. 1224) betreffend das Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 17) 14

Nr. 12: Anordnung über die Meldepflicht und Erfassung von Medizinalpersonen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit im Reichsgau Wartheland, vom 22. Dezember 1941 .. 14

Nr. 13: Anordnung über die Auswahl der leitenden Baubeamten des Reichsgaues Wartheland, vom 3. Dezember 1941 15

Nr. 14: Bekanntmachung über die Errichtung der Dienststrafkammer Posen, vom 17. Dezember 1941 16

Nr. 15: Berichtigung der Anordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von Schalenwild vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 554) 16

D218-207/71Kn 20,-

Nr. 1

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

die Forstschutzgehilfen:

Heinrich Kirchner beim Forstamt Litzmannstadt,
Josef Heilig beim Forstamt Birnbaum,
Otto Kranert beim Forstamt Falkenhof,
Hermann Wenzel beim Forstamt Unterberg,
August Bete beim Forstamt Chrosno,
Felix Lenz beim Forstamt Mirau,
Otto Drews beim Forstamt Lucien,
Josef Zeimetz beim Forstamt Bralin,
Karl Beyer beim Forstamt Unterberg

zu Forstwarten.

Der Ingenieur für Wasserwirtschaft und Kulturbautechnik

Walter Sebeke bei der Behörde des Reichsstatthalters im Warthegau, z. Z. im Felde, zum außerplanmäßigen Regierungsbauinspektor.

Nr. 2

Anordnung über die Preisbildung für Sirup.

Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

I. Sirupe aus Fruchtrohsäften

§ 1

(1) Für Sirup aus Fruchtrohsäften hat der Hersteller bei Abgabe an den Einzelhandel den höchstzulässigen Erzeugerpreis zu bilden aus:

a) dem Einstandspreis des Rohsaftes und Zuckers,

b) den tatsächlich aufgewandten Fertigungskosten,

c) den tatsächlich entstandenen Verwaltungs- und Vertriebskosten,

d) dem Gewinnaufschlag.

(2) Als Einstandspreis im Sinne des Abs. 1 gilt der Preis des Rohsaftes und Zuckers zuzüglich Fracht, Rollgeld und Versicherung. Übersteigt der Einstandspreis des Rohsaftes den Betrag von RM 1,50 je kg, so darf der Mehrbetrag nur berechnet werden, wenn eine Genehmigung der nach § 13 zuständigen Dienststelle vorliegt.

(3) Die gemäß Abs. 1 Ziffer b—d entstandenen Kosten dürfen den Betrag von insgesamt RM 70,— je 100 Liter nicht überschreiten. Bei Kleinabfüllungen darf für die Abfüll- und Flaschenkosten ein zusätzlicher Betrag von

1 Liter	1/2 Liter	1/4 Liter	1/10 Liter
0,25 RM	0,20 RM	0,15 RM	0,08 RM

nicht überschritten werden.

§ 2

Bei Abgabe durch den Einzelhandel an Verbraucher darf für Flaschenware höchstens ein Handelsaufschlag von 25%, für lose Ware von höchstens 30% auf den tatsächlichen Einkaufspreis berechnet werden.

§ 3

Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der Preis, der an den Hersteller oder Großhändler zu zahlen ist nach Abzug der Versandkosten (Fracht, Verpackung, Versicherung, Anfuhr zu und von der Bahn), jedoch nicht des Kassaskontos und des Umsatzrabattes.

II. Künstliche Sirupe

§ 4

Bei Abgabe von künstlichem Fruchtsirup dürfen folgende Höchstpreise einschließlich Flasche nicht überschritten werden:

Bei Abgabe an:	In Flaschen von 1 Liter	½ Liter Inhalt	¼ Liter
Einzelhändler . .	1,50 RM	0,80 RM	0,45 RM
Verbraucher . . .	1,80 RM	0,95 RM	0,55 RM

§ 5

Bei Abgabe von Limonadensirup mit Fruchtgeschmack dürfen folgende Höchstpreise einschließlich Flasche berechnet werden:

Bei Abgabe an:	In Flaschen von 1 Liter	½ Liter Inhalt	¼ Liter
Einzelhändler . .	1,40 RM	0,75 RM	0,42 RM
Verbraucher . . .	1,70 RM	0,90 RM	0,30 RM

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Dem Großhandel ist auf die Abgabepreise des Herstellers an den Einzelhandel ein Rabatt von 10% zu gewähren.

§ 7

Die Preise der Abschnitte I und II verstehen sich am Sitz des Unternehmens frei Haus des Abnehmers, im übrigen ab Versandstation.

§ 8

Hersteller und Großverteiler sind berechtigt, für die leihweise überlassene Verpackung ein Pfand bis zur Höhe der tatsächlich enstandenen, nachweisbaren Kosten zu berechnen. Sie sind verpflichtet, die Verpackung unter Rückzahlung des Pfandes zurückzunehmen.

§ 9

Für Sirup dürfen die Preise dieser Anordnung nur dann gefordert und gewährt werden, wenn die Erzeugnisse dem Rundschreiben des Gartenbauwirtschaftsverbandes vom 6. November 1940 entsprechen.

§ 10

(1) Unternehmen, die unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, dürfen die höchstzulässigen Preise oder Aufschläge nur dann berechnen, wenn ihre Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung der höchstzulässigen Preise oder Zuschläge ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann.

(2) Wurden bisher niedrigere Preise oder Aufschläge berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden.

§ 11

Die Unternehmen sind verpflichtet, sich von den Lieferanten eine Rechnung zu beschaffen, aus der der Einkaufspreis und die Bezeichnung der gelieferten Ware ersichtlich sind.

§ 12

Für die Belieferung der Einheiten der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Waffen-SS und der Polizei gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Belieferung der Einheiten der Wehrmacht mit Lebensmitteln vom 22. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters S. 167) und die Anordnung über die Belieferung der Ersatzverpflegungsmagazine (EVM) und Marineverpflegungsämter (MVÄ) mit Lebensmitteln vom 22. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 171).

§ 13

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 14

Hersteller, die außer Sirup noch andere Erzeugnisse herstellen, sind nach der Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1531) verpflichtet, die Kosten der Sirupherstellung gesondert so zu verbuchen, daß das Zustandekommen der Preise jederzeit ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann.

§ 15

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 30. Dezember 1941 in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens beim Handel vorrätige Ware ist die Herabsetzung der Verkaufspreise bis zum 15. Januar 1942 durchzuführen.

(3) Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

Posen, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.

Nr. 3 **Erste Anordnung**

zur Änderung der Anordnung über Preise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941.

Vom 8. Dezember 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Einziger Paragraph.

Die in der Anordnung über Preise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42 vom 29. September 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 33, S. 524) festgesetzten Preise für den Monat Januar 1942 gelten bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 1941, mit Ausnahme der bereits von beiden Seiten erfüllten Verträge.

Posen, den 8. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 4 **Anordnung**

zur Aufhebung der Anordnung zur Preisbildung in der Gießerei-Industrie des Reichsgaues Wartheland vom 10. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 26, S. 403).

Vom 12. Dezember 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 201) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die Anordnung zur Preisbildung in der Gießerei-Industrie vom 10. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalter im Warthegau Nr. 26, S. 403) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Posen, den 12. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kleinschmidt.

Nr. 5

Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine.

Vom 15. Dezember 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reickskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

I.

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine vom 28. Juni 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 490) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gaststätten sind berechtigt, beim Ausschank von Trinkbranntweinen höchstens folgende Aufschläge auf die zulässigen Einkaufspreise (nach Abzug der besonders in Rechnung gestellten Verpackungs- und Versandkosten, jedoch nicht des Skonto) zu berechnen:

Gaststätte der Preisstufen	in Gemeinden über 20 000 Einwohner u. in Hermannsbad		im übrigen Warthegau	
	bei einem Netto-Einkaufspreis je Liter			
	bis 3.—	über 3.—	bis 3.—	über 3.—
I	250%	180%	200%	120%
II	200%	160%	160%	120%
III	180%	140%	140%	100%
IV u. V	150%	120%	140%	100%

II.

Diese Anordnung tritt am 14. Dezember 1941 in Kraft.

Posen, den 15. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung:
gez. Jäger.

Nr. 6

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung zur Preisbildung für Tuch- und Kleiderstoffe vom 24. April 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 20, S. 277).

Vom 15. Dezember 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die Anordnung zur Preisbildung für Tuch- und Kleiderstoffe am 24. April 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 20, S. 277) ist durch die Anordnung zur Einführung der Anordnung zur Preisbildung für Oberbekleidungsstoffe in den eingegliederten Ostgebieten (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 278 vom 27. November 1941) mit Wirkung vom 1. Januar 1942 aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Posen, den 15. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter
Im Auftrage:
gez. Kleinschmidt.

Nr. 7 **Bekanntmachung**

der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung im Reichsgau Wartheland vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 354).

Vom 2. Januar 1942.

In der Anlage wird die durch die Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 597) eingeführte Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 354) bekanntgegeben.

Posen, den 2. Januar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.

Anlage

Verordnung

über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 354).

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 302), des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 927), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Für das Verfahren bei Zwangsversteigerungen nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie nach den §§ 133 ff. und 242 ff. und bei Versteigerungen einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung nach § 352 einer der in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland geltenden Exekutionsordnungen gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1

(1) Das Vollstreckungsgericht hat den Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung (Versteigerung) angeordnet wird, der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) mit der Aufforderung mitzuteilen, den Betrag des höchstzulässigen Gebots binnen eines Monats zu bestimmen. Dieser Betrag soll in die Terminbekanntmachung aufgenommen werden. Bis zum Beginn des Versteigerungstermins kann die Preisbehörde nach näherer Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung ihre Bestimmung über das höchstzulässige Gebot ändern.

(2) Im Versteigerungstermin ist der von der Preisbehörde bestimmte Betrag des höchstzulässigen Gebots vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Dieser Betrag ist für das gesamte Versteigerungsverfahren maßgebend.

§ 2

(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Gebot, das das höchstzulässige Gebot übersteigt, zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat zur Folge, daß das Gebot als zum Betrage des höchstzulässigen Gebots abgegeben gilt; § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Abs. L Satz 1 gilt entsprechend für Überbote (§§ 195 ff. Exekutionsordnung) und für Übernahmsanträge (§ 200 Nr. 1 Exekutionsordnung).

§ 3

Werden in einem Zwangsversteigerungsverfahren nach dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mehrere gleich hohe Meistgebote gleichzeitig abgegeben, so ist in der Reihenfolge der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 5 bezeichneten Gruppen der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teils davon zusteht:

1. ein im Grundbuch eingetragenes, zum Besitz berechtigendes Recht,
2. ein im Grundbuch eingetragenes oder durch Vormerkung gesichertes Recht zum Erwerb eines in Nr. 1 bezeichneten Rechtes,
3. der Besitz als Pächter,
4. ein im Grundbuch eingetragenes, zur Verwertung des Grundstücks berechtigendes Recht,
5. der unmittelbare rechtmäßige Besitz.

§ 4

Werden in einem Zwangsversteigerungsverfahren nach einer der in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland geltenden Exekutionsordnungen mehrere gleich hohe Meistbote gleichzeitig abgegeben, so ist in der Reihenfolge der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 5 bezeichneten Gruppen der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegendes Teils davon zusteht

1. Auf Grund einer Eintragung im Grundbuch das Miteigentum, ein Nießbrauch oder ein Wohnungsrecht, ein Baurecht oder ein Bestandrecht,
2. ein im Grundbuch eingetragenes Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht,
3. ein nicht im Grundbuch eingetragenes Pachtrecht,
4. ein im Grundbuch eingetragenes Pachtrecht oder das Recht, die Eintragung eines solchen auf Grund eines Rangordnungsbescheides zu begehren, oder eine Reallast,
5. der tatsächliche rechtmäßige Besitz.

§ 5

(1) Die in den Gruppen 1 bis 5 der §§ 3, 4 genannten Rechte begründen nur dann einen Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlags, wenn sie spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens bei dem Gericht entstanden sind. Hat bis zur Beschlagnahme (Exekutionsbewilligung) im Zwangsversteigerungsverfahren einer Zwangsverwaltung fortgedauert, so müssen die Rechte spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Zwangsverwaltungsverfahrens bei Gericht entstanden sein.

(2) Sind in einer der in den §§ 3, 4 genannten Gruppen mehrere Rechte zu berücksichtigen, so ist der Zuschlag dem Eigentümer (Miteigentümer), im übrigen dem Inhaber des den sonstigen Rechten buchmäßig im Range vorgehenden Rechtes seiner Gruppe zu erteilen. Würde jedoch durch den Zuschlag an den Eigentümer (Miteigentümer) ein anderes Recht der im § 3 Nr. 1, § 4 Nr. 1 genannten Gruppen ganz oder teilweise ausfallen, so ist es vor dem Eigentümer (Miteigentümer) zu berücksichtigen.

(3) Würde ein Recht der im § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Gruppen durch den Zuschlag an den Inhaber eines im § 3 Nrn. 1 bis 3, § 4 Nrn. 1 bis 3 genannten Rechtes oder an den Inhaber eines vorgehenden Rechtes seiner Gruppe ganz oder teilweise ausfallen, so ist es vor diesem Recht zu berücksichtigen. Würden mehrere Rechte der im § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Gruppen ganz oder teilweise ausfallen, so ist der Zuschlag der unter ihnen buchmäßig im Range vorgehenden Recht zu erteilen.

(4) Bei einem landwirtschaftlichen Grundstück gilt Abs. 3 nicht gegenüber einem Nießbraucher oder Pächter. Würde jedoch die Erteilung des Zuschlages an den Nießbraucher oder Pächter für den Inhaber eines ganz oder teilweise ausfallenden Rechtes der im § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 4 genannten Gruppen zu einer unbilligen Härte führen, so verbleibt es bei der Regelung des Abs. 3.

(5) Im übrigen entscheidet innerhalb jeder Gruppe zwischen mehreren zu berücksichtigenden Bietern das Los. Würde jedoch ein Bieter nach mehreren Gruppen gleichzeitig bevorrechtigt sein, so ist ihm der Zuschlag zu erteilen. Sind mehrere Bieter dieser Art vorhanden, so entscheidet auch zwischen ihnen das Los. Das gleiche gilt, wenn die Bieter keiner der genannten Gruppen angehören.

§ 6

Als gleichzeitig abgegeben sind auch solche Gebote anzusehen, die von mehreren gleichzeitig anwesenden Bietern in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben worden sind.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder durch sie gegenstandslos werden, außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft die Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 374) sowie die Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1036).

(2) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Genehmigung eines überhöhten Gebots nach der Verordnung vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 374) oder der Verordnung vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1036) anhängig, so hat das Gericht den Zuschlag zu versagen und von Amts wegen einen neuen Versteigerungstermin anzuberaumen.

Nr. 8 **Anordnung**

über die Abgabe und den Bezug von Kerzen für Gemeinschaftsfeiern, öffentliche Veranstaltungen sowie Gaststätten.

Vom 5. Januar 1942.

Namens und im Auftrage des Reichbeauftragten für Chemie ordne ich auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 8. August 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1430) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 679) folgendes an:

1. Kerzen dürfen zum Zwecke der Verwendung bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Weihnachtsfeiern, Kameradschaftsabenden u. ä. weder abgegeben, bezogen noch verbraucht werden.
2. Kerzen dürfen zur Verwendung in öffentlichen Lokalen und Gaststätten weder abgegeben, bezogen noch verbraucht werden.
3. Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 ist nur in den Fällen zugelassen, in denen die Kerzen bei dem Versagen normaler Lichtquellen als Notbeleuchtung dienen. In diesen Fällen ist der Kerzenverbrauch auf das äußerste Mindestmaß zu beschränken.
4. Die vorstehende Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Posen, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung:
gez. Jäger.

Nr. 9 **Vorschriften**

für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 134).

Artikel 1

Organisation der Lebensmittelpolizei

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelpolizei) ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, Aufgabe der Polizeibehörden, zu deren Unterstützung chemische, tierärztliche und ärztliche Sachverständige (wissenschaftliche Sachverständige) sowie chemische, veterinäre und medizinische Untersuchungsanstalten zu bestellen sind.

(2) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den von dem Reichsheer und der Reichsmarine für die Beköstigung ihrer Angehörigen geschaffenen Einrichtungen wird von den hierfür bestimmten Stellen und Sachverständigen des Reichsheeres und der Reichsmarine unter sinngemäßer Anwendung dieser Grundsätze überwacht.

Artikel 2

Überwachung durch Chemiker

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Art. 7, 8) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, die Leiter und die mit amtlichen Aufgaben betrauten geprüften Lebensmittelchemiker der chemischen Untersuchungsanstalten zu bestellen.

(2) Die Untersuchung der Proben, die bei der polizeilichen Kontrolle anfallen, liegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, den chemischen Untersuchungsanstalten ob.

(3) Die Leiter der Untersuchungsanstalten müssen den Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker besitzen.

Artikel 3

Überwachung durch Tierärzte

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpasten) sowie mit Eiern (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonserven) sind als

Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 4, 5, beamtete Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte zu bestellen. Daneben sind auch die chemischen Sachverständigen berechtigt, die planmäßigen Proben (Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 bis 3) sowie Proben in Fällen des Verdachts auf Verfälschung, Nachahmung oder irreführende Bezeichnung zu entnehmen, oder die Entnahme zu veranlassen.

(2) Die aus der tierärztlichen Überwachung sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art liegen den Veterinäruntersuchungsanstalten ob.

(3) Zur Überwachung des Verkehrs mit Milch, die im allgemeinen zur Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen (Art. 2) gehört, sind heranzuziehen

a) die beamteten Tierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitsschädliche oder verdorbene Milch zu liefern;

b) die Veterinäruntersuchungsanstalten regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflußte Beschaffenheit.

Artikel 4

Überwachung durch Ärzte

(1) Für die ärztliche Überwachung sind als Sachverständige Amtsärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Ärzte, zu bestellen. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen und biologischen Untersuchungen sind den zuständigen Medizinaluntersuchungsanstalten zuzuweisen.

(2) Wurde durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt oder liegt ein solcher Verdacht vor, so ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen, der die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der im Art. 5 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu veranlassen hat.

(3) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden, ist nach Abs. 2 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrung oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle notwendig erscheint.

(4) Die Amtsärzte können in Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Tätigkeit im Falle dringender Gefahr für die menschliche Gesundheit unaufschiebbare Anordnungen vorläufig treffen und Proben verdächtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen. Sie haben gemäß Art. 5 die sonst zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen.

(5) Soweit lebensmittelpolizeiliche Besichtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserleitungen usw.) vorgenommen werden, sind die Amtsärzte daran zu beteiligen.

(6) Die den Amtsärzten auf Grund des § 13 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Überwachung des Lebensmittelverkehrs und der allgemeinen Ortshygiene bleiben unberührt.

Artikel 5

Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten Untersuchungsanstalten und wissenschaftlichen Sachverständigen

(1) Auf die reibungslose Zusammenarbeit der in einem Amtsbereich an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Anstalten ist besonderer Wert zu legen. Macht ein Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Sachverständige wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich Kenntnis zu geben. Erkennt ein Sachverständiger, daß seine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat er die Sache dem zuständigen Sachverständigen zu überweisen; werden neben seinem Sachgebiet noch andere Sachgebiete berührt, so hat er die in Betracht kommenden Sachverständigen zu beteiligen.

(2) Wenn Chemiker, Tierärzte oder Ärzte an einer der Lebensmittelüberwachung dienenden Anstalt gleichzeitig tätig sind, so sind sie hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen und der Beurteilung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse (Art. 2, 3, 4) selbständig.

(3) Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können einfache chemische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäße tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den Veterinär- oder Medizinaluntersuchungsanstalten ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel chemische oder medizinale Untersuchungsanstalten tätig werden und hierbei einfache bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Anstalten ausgeführt werden.

Artikel 6

Gewerbliche Sachverständige

Die Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen, die nach § 7 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes insbesondere auch aus den Kreisen der von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden können, kommt dann in Betracht, wenn es sich um die Beurteilung von Fragen technischer oder wirtschaftlicher Art handelt. Die Zuziehung solcher Sachverständigen erfolgt zur Unterstützung der hauptberuflichen Sachverständigen, und zwar insoweit, als es der Einzelfall erfordert oder der Inhaber des der Überwachung unterzogenen Betriebes im Falle der Beanstandung es beantragt. Polizeiliche Befugnisse sind diesen Sachverständigen nicht zu erteilen. Betriebskontrollen dürfen sie nicht selbständig vornehmen.

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften für die Überwachung der Betriebe und Verkaufsstellen

(1) Die Lebensmittelpolizei hat die Lebensmittelbetriebe planmäßig zu besichtigen und für einen sachgemäßen Wechsel in der Reihenfolge der zu besichtigenden Betriebe zu sorgen. Zu den Besichtigungen sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (Art. 2, 3, 4) nach Bedarf hinzuzuziehen. Diesen Sachverständigen kann die Befugnis erteilt werden, auch ohne Begleitung von Polizeibeamten Besichtigungen auszuführen und gegebenenfalls Proben zu entnehmen. Ob eine Probe zu entnehmen ist, richtet sich nach Lage des Einzelfalles. Wenn Anzeichen für ein gesetzwidriges Verhalten vorliegen, ist der gesamte Betrieb zu besichtigen, wobei im Bedarfsfalle die für die weitere Untersuchung notwendigen Proben von Roh- und Zusatzstoffen, Vor-, Zwischen- und Enderzeugnissen zu entnehmen sind. An dieser Besichtigung sind, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 2, 3, die chemischen Sachverständigen stets, andere wissenschaftliche Sachverständige nach Bedarf, gegebenenfalls auch gewerbliche Sachverständige zu beteiligen.

(2) Betriebe, in denen Fleisch warm- oder kaltblütiger Tiere verarbeitet wird, auch solche, in denen Hausschlachtungen vorgenommen werden, um Fleisch- oder Fleischerzeugnisse an andere abzugeben, sind in der Regel unter Beteiligung der tierärztlichen Sachverständigen zu besichtigen; nach Bedarf sind auch andere Sachverständige hinzuzuziehen, insbesondere ist Art. 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Die Durchführung der von den Sachverständigen für erforderlich erachteten Maßnahmen kann, soweit sie nicht die Lebensmittel selbst betreffen, durch Vollzugsbeamte überwacht werden.

(3) Bei den Besichtigungen ist besonders darauf zu achten, ob Wohn- oder Schlafräume oder sonst ungeeignete Räume für den Gewerbebetrieb mitbenutzt werden; gegebenenfalls sind die wissenschaftlichen Sachverständigen (Art. 2, 3, 4) zu beteiligen.

(4) Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Verkaufsräumen sowie besonders auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen ist fortlaufend zu überwachen. Die Besichtigungen sind im allgemeinen durch die Vollzugsbeamten der Polizei und nur erforderlichenfalls unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen; für die Überwachung des Verkehrs mit Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere und mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch findet Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

(5) Begründet erscheinenden Anzeigen sowie auffallend billigen Angeboten in Zeitungen oder anderen öffentlichen Ankündigungen ist durch Besichtigungen und Untersuchungen nachzugehen.

(6) Die Besichtigungen und Probeentnahmen sind unauffällig und tunlichst in Zivilkleidung vorzunehmen.

Artikel 8

Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist zu überwachen:

1. durch Besichtigung der Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräume sowie der Geräte, die in diesen Räumen für die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung, das Abmessen, Abwägen oder Befördern von Lebensmitteln verwendet werden, abgesehen von

   a) Kornböden, Scheunen, Mieten und ähnlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, bevor diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

   b) Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräumen solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die zuweilen bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, vorwiegend aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumkarbonat und Natriumbikarbonat (vgl. § 7 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes).

2. Durch Besichtigung der Lebensmittel (einschließlich ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischen-

erzeugnisse) und ihres Verpackungsmaterials in den Herstellungs-, Lager-, Verpackungs- und Verkaufsräumen, abgesehen von

a) gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, die in Einrichtungen der in Nr. 1 a bezeichneten Art lagern,

b) Stoffen der in Nr. 1 b genannten Art, soweit sie nicht als Lebensmittel vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

3. Durch Besichtigung der Lebensmittel und ihres Verpackungsmaterials bei der Beförderung sowie beim Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen.

4. Durch Besichtigung der Geräte oder sonstigen Einrichtungen, in denen die Lebensmittel befördert oder bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen aufbewahrt werden.

5. Durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(2) Der Verkehr mit Bedarfsgegenständen ist zu überwachen:

1. durch Besichtigung der Bedarfsgegenstände in den Verkaufsstellen sowie bei dem Handel auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen;

2. durch Untersuchung der Proben, die bei der Besichtigung oder aus besonderem Anlaß entnommen worden sind.

(3) Von der Besichtigung und Probeentnahme ist während der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen abzusehen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt.

(4) Über die Besichtigungen und Probeentnahmen sind Aufzeichnungen zu machen. Wenn sich kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wird im allgemeinen nur der Zeitpunkt der Besichtigung vermerkt. andernfalls sind außerdem Angaben zu machen über Bezeichnung der Ware, Bezugsquelle und Verkaufspreis, über Abwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Art des Verstoßes und seine weitere Verfolgung (Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, gegebenenfalls Ausgang des Verfahrens, vgl. Art. 11). Ist eine Probe entnommen worden, so sind außerdem noch die Vorschriften des Art. 9 Abs. 6, 9 zu beachten.

(5) Die außerhalb der Anstalten in der Lebensmittelüberwachung tätigen wissenschaftlichen Sachverständigen haben ein Tagebuch zu führen, aus dessen Eintragungen der Zeitpunkt der Besichtigung, die im Einzelfall gemachten Beobachtungen und die etwa getroffenen Maßnahmen ersichtlich sind.

Artikel 9

Probeentnahme

(1) Für die Probeentnahme ist, abgesehen von den Proben, die aus besonderem Anlaß entnommen worden sind (z. B. nach Art. 7 Abs. 5, 6), nach den folgenden Richtlinien ein Plan aufzustellen.

(2) Einerseits sind Proben eines und desselben Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes aus einer größeren Anzahl von Betrieben, andererseits aus einem und demselben Betrieb Proben verschiedener Warenarten zu entnehmen. Hierbei ist Bedacht zu nehmen auf die mehr oder minder große Bedeutung, die den einzelnen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung zukommt, und auf die möglicherweise zu besorgenden gesundheitlichen Gefahren.

(3) Die Anzahl der planmäßig zu entnehmenden Proben ist im allgemeinen so zu bemessen, daß alljährlich auf je 1000 Einwohner mindestens fünf Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe von Bedarfsgegenständen zur Untersuchung entnommen werden.

(4) Von Waren, die in Originalpackungen oder -behältnissen zu entnehmen sind.

(5) Die einzelne Probe ist tunlichst so zu bemessen, daß sie für mindestens drei Paralleluntersuchungen ausreicht. Falls Untersuchungen in verschiedenen Untersuchungsanstalten erforderlich sind, ist eine entsprechend größere Probe zu entnehmen.

(6) Bei jeder Probeentnahme sind auf einem Formblatt Eintragungen zu machen über den Grund der Probeentnahme, über die Nummer der Probe, den Zeitpunkt und die Örtlichkeit der Probeentnahme, die Bezeichnung des Betriebes, den Ort der Niederlassung und den Namen und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters sowie über die Bezeichnung, die vorhandene Menge, den Verkaufspreis und die Bezugsquelle der Ware, von der die Probe entnommen worden ist, ferner über die für die entnommene Probe geleistete Entschädigung.

(7) Die Proben sollen tunlichst unter Beteiligung der wissenschaftlichen Sachverständigen entnommen werden; wenn die Sachverständigen bei der Probeentnahme zugegen sind, ist ihren Anregungen entsprechend zu verfahren.

(8) Wird nach § 7 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen (Gegenprobe), so hat der Polizeibeamte oder der Sachverständige, der die Probe entnommen hat, dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zugleich zu eröffnen, daß er die Gegenprobe möglichst bald, aber jedenfalls ehe sie in Zersetzung übergehen kann und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen, auf seine Kosten durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen darf, daß er jedoch der zuständigen Polizeibehörde dies schriftlich mitteilen und dabei den Sachverständigen benennen muß, dem er die Probe übergeben hat. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist ferner darauf hinzuweisen, daß er sich durch Vornahme einer Veränderung an der Gegenprobe einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerruflich für die einzelnen Polizeibezirke durch die zuständige Behörde. Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt, sind hierfür nur Chemiker zuzulassen, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so genau beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß sie die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwenden, den Gang der Untersuchung beschreiben und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

(9) In das Formblatt über die Probeentnahme (Abs. 6) ist ein Vermerk aufzunehmen, ob eine Gegenprobe zurückgelassen worden ist oder ob der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet hat.

(10) Die Vorschrift über die Menge, in der die Probe zu entnehmen ist (Abs. 5), findet auch Anwendung auf die Gegenprobe.

Artikel 10

Untersuchung der Proben

(1) Über jede Untersuchung ist in ein hierfür bestimmtes Buch (Laboratoriumsbuch, Tagebuch) eine Eintragung zu machen, aus welcher der Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Befund ersichtlich sind.

(2) Soweit amtliche Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden; wird davon abgewichen, so ist dies zu begründen.

(3) Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung, so ist dies, soweit die Probe von der Polizei überwiesen ist, der Polizeibehörde mitzuteilen.

(4) Hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß die Beschaffenheit der Probe den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist, soweit angängig, eine nochmalige Untersuchung vorzunehmen. Steht hiernach die Beanstandung fest, so ist das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Verfolgung zu überlassen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr mitzuteilen.

Artikel 11

Strafrechtliche Verfolgung

(1) Ergibt sich bei Ausübung der Lebensmittelkontrolle der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, so leitet die Polizeibehörde die Sache, unbeschadet der Vorschriften des § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, der Staatsanwaltschaft zu. Bei Übertretungen entscheidet die Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ob von einer Verfolgung überhaupt abzusehen oder eine Verwarnung angezeigt ist, ob eine polizeiliche Strafverfügung ergehen oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen soll.

(2) Soweit angängig, empfiehlt es sich, bei den örtlichen Polizeibehörden juristisch vorgebildete Beamte zu beteiligen.

Empfangsbescheinigung

Aus dem Geschäft — Marktstand — de.....
(Beruf, Geschäftszweig)

.....
(Vor- und Zuname oder Bezeichnung der Firma)

in Berlin-.....
(Ortsteil — Straße — Platz — Nr.)

wurde heute eine Menge von ..... Gramm ..... Liter ..... Stück

.....

als Probe zur Untersuchung im Werte von ..... RM entnommen.

Beschlagnahmt wurden: .....

Berlin, den ..... 19.....

Der Polizeipräsident in Berlin
Gewerbeaußendienst
Im Auftrage:

Dienst-
siegel

.....
Polizei-Hauptwachtmeister

Nr. 10

Runderlaß

des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28. März 1936 — IV b 12068/4255 — (Reichsministerialbl. i. V. S. 489) betreffend die Durchführung des Lebensmittelgesetzes

Vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 17).

(1) Nach § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 17) ist es verboten, verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Pflicht zur Kenntlichmachung nicht auf die Abgabe an den Verbraucher beschränkt ist, sondern daß die Kenntlichmachung auch im Verkehr zwischen dem Hersteller, dem Großhändler und dem Kleinhändler erfolgen muß.

(2) Ich bitte, hiernach zu verfahren und auch die beteiligten Wirtschaftskreise in geeigneter Weise zu verständigen.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, die Preußische Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtl. Chemie in Berlin-Charlottenburg, die sonst mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Anstalten.

Nr. 11

Runderlaß

des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. September 1936 — IV B 2361/4214 — (Reichsministerialbl. i. V. S. 1224) betreffend das Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 17).

(1) Nach Art. 9 Abs. 3 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (RdSchr. vom 21. Juni 1934 — II 3005/11. 5. 34, RdErl. vom 10. August 1934, RMBliV S. 1085) ist die Anzahl der planmäßig zu entnehmenden Proben im allgemeinen so zu bemessen, daß alljährlich auf je 1000 Einwohner mindestens fünf Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe von Bedarfsgegenständen zur Untersuchung entnommen werden. Wie aus dem Wortlaut deutlich hervorgeht, handelt es sich um Mindestzahlen. Die Vorschrift bietet somit nicht den mindesten Anlaß, die Anzahl der Proben, soweit sie bisher in größerer Menge entnommen worden sind, auf das Mindestmaß herabzusetzen oder von einer als notwendig erkannten Entnahme einer größeren Anzahl von Proben abzusehen. Es ist auch nicht notwendig, daß die Proben in allen Städten und Landgemeinden nach demselben zahlenmäßigen Maßstab entnommen werden; es ist vielmehr den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem praktischen Bedürfnis in vernünftiger Weise Rechnung zu tragen. Selbstverständlich wäre es durchaus verfehlt, und mit den Zwecken einer wirksamen Lebensmittelkontrolle nicht vereinbar, wenn man etwa die Anzahl der Proben lediglich auf das volle Tausend der Einwohnerzahl einer politischen Gemeinde berechnen wollte, so daß alle Gemeinden unter 1000, bei Bedarfsgegenständen unter 2000 Einwohnern überhaupt ausfallen würden. Die Proben sind vielmehr nach der Einwohnerzahl der Kreise zu berechnen und auf die einzelnen Gemeinden ungefähr nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zu verteilen. Die nach dem RdErl. vom 23. Dezember 1935 — IV Vet 5110/35 (RMBliV. 1936 S. 39) — planmäßig zu entnehmenden Milchproben sind, wie dort bereits gesagt, als zusätzliche Proben für die tierärztliche Überwachung der Milch anzusehen und kommen deshalb für die Berechnung der Proben nach Art. 9 Abs. 3 der eingangs erwähnten Vorschriften überhaupt nicht in Betracht.

(2) Die Untersuchung der Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes, Reichsgesetzbl. 1936, I S. 17) darf nach Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes nur durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen erfolgen. Soweit es sich um die Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen handelt, kommen nur durchaus zuverlässige private Chemiker in Betracht, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Für die tierärztlichen Untersuchungen kommen nur Tierärzte in Frage, die über eine ausreichende Sonderausbildung und Erfahrung in der tierärztlichen Lebensmittelkunde verfügen, aber nicht in der amtlichen Lebensmittelkontrolle tätig sind. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt in Preußen durch den Regierungspräsidenten oder den Polizeipräsidenten von Berlin nach Anhörung der Leiter der zuständigen Untersuchungsämter. Die außerpreußischen Landesregierungen bitte ich, soweit noch erforderlich, eine entsprechende Regelung zu treffen. Die Zulassung, die jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden kann, gilt für den Verwaltungsbezirk der zulassenden Behörde; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dieselben Sachverständigen in mehreren Bezirken zugelassen werden. Die Namen der zugelassenen Sachverständigen sind in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise bekanntzumachen.

(3) Nach Art. 10 Abs. 5 der Vorschriften ist das Ergebnis der durch das Untersuchungsamt vorgenommenen Untersuchungen dem Betriebsinhaber auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr mitzuteilen. Damit diese Mitteilung nicht für geschäftliche Zwecke mißbraucht werden kann, hat sie sich darauf zu beschränken, daß die Probe nicht beanstandet oder aus welchem Grunde sie beanstandet worden ist. Die Verwaltungsgebühr wird für Preußen auf 0,50 RM festgesetzt.

Nr. 12

Anordnung

über die Meldepflicht und Erfassung von Medizinalpersonen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit im Reichsgau Wartheland.

Vom 22. Dezember 1941.

Um eine lückenlose Übersicht über die Medizialpersonen im Reichsgau Wartheland nichtdeutscher Volkszugehörigkeit zu gewinnen, ordne ich an:

1.

Medizinalpersonen beiderlei Geschlecht nichtdeutscher Volkszugehörigkeit — im Folgenden Medizinalpersonen genannt — und zwar

Apotheker und Apothekenfachpersonal, Hebammen, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, ferner das ärztliche Hilfspersonal, nämlich Gesundheitspfleger, Krankenpfleger, Säuglingspflegerinnen, Wochenpflegerinnen, Gesundheitsaufseher, Hygienisten, technische Assistenten (Laboranten), Röntgenassistenten Masseure, Desinfektoren, Feldschere,

weiterhin Heilpraktiker sowie Personen, die, ohne eine Bestallung zu besitzen, gewerbsmäßig Tiere behandeln (Tierbehandler) oder gewerbsmäßig Tiere kastrieren, haben sich

bis zum 15. Februar 1942

bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Meldestelle schriftlich anzumelden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob schon eine örtliche oder überörtliche Erfassung und Meldung vorausgegangen ist. Die Meldung geschieht schriftlich unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, der Berufsgruppe sowie der genauen Anschrift der Wohnung (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, bei Landgemeinden auch unter Angabe des Kreises).

Für Dentisten ist die Erfassung bereits erfolgt, sie fallen daher nicht unter diese Anordnung.

2.

(1) Für die Entgegennahme der Meldungen sind die nachfolgenden Meldestellen zuständig:

a) für Ärzte: Ärztekammer Wartheland, Posen, Ärztehaus, Buddestraße 16;
b) für Zahnärzte: Deutsche Zahnärzteschaft e. V., Landesstelle Wartheland (Posen, Ärztehaus, Buddestraße 16);
c) für Tierärzte, Tierbehandler und Tierkastrierer: Tierärztekammer Wartheland (Litzmannstadt, Cleinowstraße 1—3);
d) für Apotheker: Apothekerkammer Wartheland (Posen, Leo-Schlageter-Straße 6);
e) für Hebammen: Gauhebammenschaft Wartheland (Posen, Ärztehaus, Buddestraße 16);
f) für das ärztliche Hilfspersonal und die Heilpraktiker: das Gesundheitsamt des Wohnorts oder Aufenthaltsorts.

(2) Über die Weiterbehandlung der nach Buchstabe f) beim Gesundheitsamt eingehenden Meldungen ergeht weiterer Erlaß.

3.

Der Meldepflicht unterliegen Medizinalpersonen im Sinne der Ziffer 1.

1. die die Berufstätigkeit selbständig ausüben, ohne in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen (selbständige Medizinalpersonen);

2. in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen, auch wenn der Arbeitgeber eine öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist;

3. die Mitglieder (Angehörige) konfesioneller Vereinigungen (Orden) sind;

4. die zur Zeit einen anderen Beruf oder überhaupt keinen Beruf ausüben.

4.

Auf Grund der Meldung wird den angemeldeten Medizinalpersonen durch die genannten Meldestellen ein Fragebogen zur Ausfüllung und Rücksendung an die Meldestelle, innerhalb einer von der Meldestelle zu bestimmenden Frist, zugestellt. Der Fragebogen muß pünktlich und gewissenhaft mit gut lesbarer Schrift innerhalb der gestellten Frist beantwortet und von dem Meldepflichtigen eigenhändig unterschrieben sein.

Die Meldung ist Pflicht. Bei Versäumung fristgemäßer Meldung kann mit Zwangsmaßnahmen, insbesondere auch mit dem sofortigen Verbot der weiteren Berufsausübung vorgegangen werden. Die Polizeibehörde hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

6.

Diese Anordnung ist in allen Stadtkreisen und Landkreisen in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Posen, den 22. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.

Nr. 13

Anordnung
über die Auswahl der leitenden Baubeamten des Reichsgaues Wartheland.

Vom 3. Dezember 1941.

Die lebendige Durchführung meiner Anordnung über Baugestaltung und Baupflege im Reichsgau Wartheland vom 9. September 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 673) bedingt, daß bei der Prüfung der leitenden Baubeamten der Gemeinden und Kreise für ihre Eignung als Baugestalter der von mir berufene Arbeitskreis für Baugestaltung und Baupflege maßgeblich beteiligt wird.

Ich ordne daher an, daß Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister die Bewerbungsunterlagen der für die Berufung erforderlichen Vorschläge vor der Einstellung leitender Bau-

beamter mir zur Stellungnahme vorlegen. Ich werde mir unter Beteiligung des Arbeitskreises für Baugestaltung und Baupflege eine Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber bilden und die ausschreibenden Stellen entsprechend beraten. Bei jeder Ausschreibung für die Besetzung von Stellen leitender Gemeindebaubeamter sind daher in Zukunft Lichtbilder von Bauten, die die Bewerber ausgeführt haben und selbstgefertigte Entwürfe mit anzufordern.

Posen, den 3. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung:
gez. Jäger.

Nr. 14

Bekanntmachung
über die Errichtung der Dienststrafkammer Posen.
Vom 17. Dezember 1941.

Ich gebe bekannt, daß die

Dienststrafkammer Posen

errichtet ist. Sie hat ihren Sitz in Posen, Felix-Dahn-Platz 17 (Reichsstatthalterei). Fernsprechanschluß: Posen 8241.

Die Dienststrafkammer Posen ist zuständig für alle Beamten im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes.

Posen, den 17. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter
im Warthegau.

Nr. 15

Berichtigung
der Anordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von Schalenwild vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 554).

In der Ziffer 6 a der Anordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von Schalenwild vom 15. Oktober 1941 muß es statt „13 v. H." heißen

„15 v. H."

Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.
Fortlaufender und Einzelbezug durch NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70
Umfang 16 Seiten. Einzelpreis 20 Rpf